



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Heidenheim

über die Entscheidung des Landratsamtes Heidenheim (Dezernat Umwelt und Ordnung, Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht) vom 23.07.2026 hinsichtlich des Antrags der Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG, Im Waibertal, 89520 Heidenheim zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs auf den Flurstücken Nrn. 700/4 und 700/5 um eine Abbaufäche von rund 52,5 ha (bestehend aus 45,8 ha Abbaufäche und 6,7 ha Kippenfläche) mit einer Abbausohle bis zu einer Tiefe von 515 Meter über Normalnull (m ü. NN) sowie Anpassung der genehmigten Rekultivierungsplanung an das Erweiterungsvorhaben auf einer Fläche von 45,9 ha (Steinbruch Waibertal Ost)

Das Verfahren wurde nach §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Landratsamt Heidenheim macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 23.07.2026 (Az.: 30-3021-IM/Sd, Verzeichnis-Nr.: 05 / 2026) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt:

Bescheid:

I. Entscheidungen

1. Der Firma Calcitwerk Schön + Hippelein GmbH & Co. KG, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dipl. –Ing. Frank Hippelein und durch ihre Geschäftsführerin Frau Lisanne Hippelein, wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt, unter folgenden Bedingungen auf den Flurstücken Nrn. 252, 254/1, 700, 700/4, 700/5 und 704 der Gemarkungen Heidenheim (Flur 1) und Großkuchen den bestehenden Steinbruch (Steinbruch Waibertal Ost) um eine Abbaufäche von 52,5 ha (45,8 ha Abbaufäche und 6,7 ha Kippenfläche) in östliche und nördliche Richtung zum Abbau von Weißjurakalk zu erweitern sowie die bisher genehmigte Rekultivierungsplanung an das Erweiterungsvorhaben auf einer Fläche von 45,9 ha anzupassen:

- a. Der Abbau darf mit einer Abbausohle bis zu einer Tiefe von maximal 515 m ü. NN erfolgen.
- b. Die verwertbare Abbaumenge im Steinbruch beträgt antragsgemäß maximal 2.100.000 t pro Jahr bzw. auf 780.000 m³ pro Jahr.
- c. Der Abbaubetrieb des gesamten Steinbruchs und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten werden auf werktags (montags bis samstags) von 06:00 bis

22:00 Uhr begrenzt. Ein Betrieb zur Nachtzeit nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig. Sprengungen dürfen nur ein Mal am Tag in den Zeiten von 7:00 bis 13:00 Uhr oder von 15:00 bis 19:00 Uhr innerhalb der vorgenannten Betriebszeiten erfolgen.

- d. Der Abbau erfolgt, nach Entfernung des Oberbodens und des nicht verwertbaren Abraummaterials, durch Bohr- und Sprengarbeiten unter Verwendung von Sprengstoffen. Die Wandhöhe (senkrecht) beträgt maximal 30 m.
 - e. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erstreckt sich auch auf die schrittweise, mit dem Abbau einhergehende Wiederverfüllung und Rekultivierung der gesamten Steinbruchfläche mit geeignetem Bodenmaterial (steinbrucheigenem Material und Fremdmaterial, welches die Werte der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV bzw. die Zuordnungswerte für Bodenmaterial der Klasse BM-0 oder Baggergut der Klasse BG-0 gemäß Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einhält) mit dem Ziel einer forstwirtschaftlichen Folgenutzung der Fläche.
Die mit der vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 11.05.2004 (Verz.-Nr. 4/2004) bestandskräftig gewordene Rekultivierungsplanung wird aufgrund der erforderlichen Anpassung der Rekultivierung an die geänderten Abbaubedingungen aufgehoben und durch die hiermit genehmigte Rekultivierungsplanung ersetzt.
 - f. Dem Antrag auf Zulassung zum Einbau von BM-0*-Material gemäß BBodSchV bzw. ErsatzbaustoffV für die Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung des Steinbruchareals wird **nicht** stattgegeben. Es darf nur das steinbrucheigene oder Fremdmaterial verwendet werden, welches in Ziffer 1 Buchstabe e. dieses Abschnitts genannt ist.
2. Die in Ziffer 1 erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wird mit den folgenden aufschiebenden Bedingungen versehen, dass
- a. vor der Waldinanspruchnahme auf den Flurstücken Nrn. 700 und 704, Gemarkung Großkuchen, sowie Nrn. 252 und 254/1, Gemarkung Heidenheim (Flur 1) die Nachweise über den Grunderwerb oder die beidseitig unterschriebenen Nutzungsberechtigungen bzw. -vereinbarungen (Eigentümergenehmigungen) dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Heidenheim vorzulegen sind. Mit der Waldinanspruchnahme darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Heidenheim die Fläche für die Rodung freigegeben hat.
 - b. vor Inanspruchnahme der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung die in Abschnitt II. Ziffer 1.4 Buchstabe a. festgesetzte Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € vorgelegt wird. Die Freigabe erfolgt durch die Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Heidenheim.
3. Die in Ziffer 1 erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:
- a. die Baugenehmigung nach §§ 2, 49 und 58 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die mit dem Vorhaben verbundenen Aufschüttungen und

Abgrabungen

- b. die Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 17 i. V. m. § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
 - c. die Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) für die Gewinnung von Steinen im Außenbereich
 - d. die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG über die Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotope im Erweiterungsbereich
 - e. die Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten über die Beseitigung von zwei Naturdenkmälern nach § 30 NatSchG i. V. m. § 28 BNatSchG und von der Beseitigung von zwei gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb des Erweiterungsbereichs
 - f. die Genehmigung für die befristete Waldumwandlung nach § 11 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) entsprechend den in Anlage 18 der Antragsunterlagen genannten Fristen für
 - die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen von 57,7 ha
 - die Verlängerung der bereits bestehenden befristeten Waldumwandlungsgenehmigungen sowie die Änderung der bestehenden Rekultivierungsplanung für die noch nicht rekultivierten Waldflächen von insgesamt 45,9 ha im bestehenden Steinbruchgebiet entsprechend der Anlage 18 der Antragsunterlagen
 - g. die wasserrechtliche Befreiung von der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977 über das Wasserschutzgebiet „Fassung im Brenztal“ (WSG-Nr. 135.001) für eine 1,0 ha große Teilfläche des Erweiterungsvorhabens
 - h. die wasserrechtliche Befreiung von der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.10.1967 über das Wasserschutzgebiet „Wassersammlungen im Egautal, Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart“ (WSG-Nr. 135.002) für eine 51,5 ha große Teilfläche des Erweiterungsvorhabens
 - i. Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) über die Beseitigung von Kulturdenkmälern im Erweiterungsbereich des Steinbruchs Waibertal
 - j. Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 DSchG für die Entfernung des Hallstattzeitlichen Grabhügelfeldes, Listen-Nr. 2, im Erweiterungsbereich des Steinbruchs Waibertal
4. Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit dem Abbau der Erweiterungsfläche begonnen wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
 5. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt II. festgelegten Nebenbestimmungen, die unter Abschnitt V. genannten Hinweise sowie die unter Abschnitt VI. aufgelisteten Antragsunterlagen sowie die Anlagen 1 bis 4 der Genehmigung.
 6. Die im Genehmigungsverfahren gegen das Vorhaben erhobene Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch die Regelungen in dieser Entscheidung, insbesondere durch die Nebenbestimmung Ziffer 8.2.5 unter Abschnitt II., Rechnung getragen wird oder

sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt hat. In diesen Fällen wird auf die Begründung unter Abschnitt III. Ziffer 3.11 verwiesen.

7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim zu erheben.

Hinweis

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beinhaltet unter Abschnitt II. der Entscheidung die verfügten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen sowie unter Abschnitt III. der Entscheidung die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die Änderungsgenehmigung (mit Begründung) liegt vom **14.08.2026** bis zum **28.08.2026** zur Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden bei den folgenden Stellen aus:

- Ortschaftsverwaltung Großkuchen
Rathausplatz 4
89520 Heidenheim-Großkuchen
Erdgeschoss
Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
Do. 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
- Stadt Heidenheim
Bauordnung und Denkmalschutz
Grabenstraße 15
89522 Heidenheim
5. OG, Zimmer 513
Öffnungszeiten: Mo. 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr
Di. + Mi. 08:30 bis 12:00 Uhr
Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 08:30 bis 12:30 Uhr
- Landratsamt Heidenheim
Alte Ulmer Straße 2
89522 Heidenheim
2. OG, Zimmer 206
Öffnungszeiten: Mo. 08:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Di., Mi. + Fr. 08:00 bis 11:30 Uhr
Do. 08:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Diese öffentliche Bekanntmachung ist sowohl auf der Internetseite des Landratsamtes Heidenheim unter „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Sonstiges“ (<https://www.landkreis-heidenheim.de/aktuelles/oeffentliche+bekanntmachungen+und+oeffentliche+bekanntgaben>) als auch auf dem UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>, in der Suchfunktion „Schön+Hippelein“ eingeben) eingestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Heidenheim schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Gemäß § 21a Abs. 2 Satz 5 der 9. BImSchV i. V. m. mit § 10 Abs. 8a Satz 1 und 2 BImSchG wird der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die anderen, in § 10 Abs. 8a BImSchG genannten zu veröffentlichenden Unterlagen sind für dieses Verfahren aufgrund dessen, dass das Vorhaben nicht der Industrieemissions-Richtlinie unterfällt, nicht erforderlich gewesen. Im Genehmigungsbescheid wurden im Übrigen die entsprechenden Stellen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unkenntlich gemacht.

Heidenheim, 11.08.2026

gez.

Michael Felgenhauer

Leiter des Dezernats Umwelt und Ordnung

Tag der Veröffentlichung: 13.08.2026